

Nr. 230. Reichsgesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr., vom 12. April 1840.  
(Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1839, verkündet als Gesetz:

## Reichsgesetz

über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause.

### Artikel I.

#### §. 1.

Wähler ist jeder unbefohlene Deutsche, welcher das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

#### §. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- und Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

#### §. 3.

Als befohlen, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

#### §. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst vermittelten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkaufte, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gefählich unzulässige Mittel anwendend hat.